

Bebauungspläne Nr. 112 A + B „Rathausstraße/Maubisstraße“- Kaarst der Stadt Kaarst

-

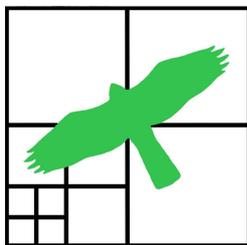
Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Prüfung

1. überarbeitete Fassung: 07. August 2014

Gutachten im Auftrag von:

Stadt Kaarst (Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung)

Bearbeitet durch:



**naturgutachten
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, August 2014

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Anlass des Fachbeitrages | 3 |
| 2 Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG) | 5 |
| 2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)..... | 7 |
| 2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)..... | 7 |
| 2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie | 8 |
| 3 Lage und Struktur der Vorhabensbereiche | 10 |
| 4 Vorgehensweise und Methodik | 17 |
| 4.1 Auswahl rechtlich relevanter und zu erfassender Arten..... | 17 |
| 4.2 Erfassungsmethoden..... | 18 |
| 5 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren | 20 |
| 5.1 Vorhabensbeschreibung..... | 20 |
| 5.2 Wirkfaktoren..... | 21 |
| 5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust | 21 |
| 5.2.2 Stoffeinträge..... | 21 |
| 5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)..... | 22 |
| 5.2.4 Optische Effekte..... | 23 |
| 5.2.5 Erschütterungen..... | 23 |
| 5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund..... | 23 |
| 5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen..... | 24 |
| 5.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums..... | 25 |
| 6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten | 26 |
| 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse | 26 |
| 6.2 Wildlebende Vogelarten..... | 28 |
| 7 Konfliktprognose | 34 |
| 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen | 34 |
| 7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten | 37 |
| 7.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 37 |
| 7.2.2 Wildlebende Vogelarten..... | 38 |
| 7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten | 42 |
| 7.4 Artenspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung..... | 45 |
| 7.5 Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG..... | 47 |
| 8 Zusammenfassung und Fazit | 49 |
| 9 Literatur und weitere Quellen | 51 |
| Anhang I – Mustertext „Hinweis in der Baugenehmigung“ | 53 |
| Anhang II – Prüfprotokolle nach MUNLV | 54 |

1 Anlass des Fachbeitrages

Mit den Bebauungsplänen Nr. 112 A und Nr. 112 B "Rathausstraße / Maubisstraße" soll das funktionale Zentrum der Altgemeinde Kaarst städtebaulich neu geordnet und gestaltet werden. Neben der Sicherung vorhandener Strukturen sollen ergänzende bauliche, verkehrliche und grüngestalterische Maßnahmen die Zukunftsfähigkeit dieses Stadtquartiers stärken und absichern. Für den B-Plan Nr. 112 B - Kaarst liegt bereits ein Rechtsplanentwurf vor, der auch einen Neubau von Gebäuden vorsieht, für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst liegt derzeit noch keine konkrete Planung für evtl. bauliche Änderungen vor.

Die im innerstädtischen Bereich von Kaarst liegenden Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A und Nr. 112 B - Kaarst weisen überwiegend versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrsflächen auf, in kleineren Grünanlagen und Gärten stocken aber auch Sträucher und Bäume. Durch die mit den Bebauungsplänen verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen könnte es dazu kommen, dass Arten, die im Vorhabensbereich oder im Umfeld einen Lebens- bzw. Teillebensraum besitzen, diesen verlieren oder gestört werden. Durch Eingriffe in Vegetationsstrukturen und Boden sind zudem direkte Beeinträchtigungen von Individuen denkbar. Diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten.

Während nur ein Teil der heimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder durch die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt ist, sind alle Vogelarten durch das BNatSchG bzw. aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einige Arten wie z. B. alle Greif- und Eulenvögel sind zudem streng geschützt. Durch die Auflistung in Anhang IV der FFH-Richtlinie sind zudem alle Fledermausarten, einige Amphibien- und Reptilienarten sowie verschiedene Wirbellose streng geschützt. Im Falle der Durchführung der Vorhaben sind dem entsprechend alle Vogelarten sowie zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* im Jahr 2011 durch die Stadt Kaarst beauftragt, im Wirkraum der Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A und Nr. 112 B - Kaarst faunistische Untersuchungen der rechtlich relevanten Artengruppen durchzuführen. Um eine Betroffenheit dieser Arten einschätzen zu können, wurde ein Erfassungskonzept erstellt, dass alle nach LANUV (2013a) potenziell auftretenden Arten berücksichtigt. Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Ergebnisse der durchgeführten Bestandserfassungen dargestellt und die artenschutzrechtlichen Konflikte auf rechtliche Folgen analysiert.

Die folgenden Fragestellungen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche rechtlich relevanten Arten treten in den Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 112 A und Nr. 112 B - Kaarst auf und welche Funktion haben die vorhabensbedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen und die nähere Umgebung als Lebensraum für die Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Planung und Durchführung der Bebauungspläne?
- Sind die Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig und somit durchführbar, sind Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen?

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare

Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

„Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden“ (KLINGE 2010). Dies berücksichtigt auch die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)

2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie nachfolgend ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. 2.2.1). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

3 Lage und Struktur der Vorhabensbereiche

Die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A - Kaarst und Nr. 112 B - Kaarst liegen im Stadtzentrum von Kaarst. Der nur etwa 1,65 ha große Geltungsbereich des **B-Plans Nr. 112 B - Kaarst** wird dabei vom größeren Geltungsbereich des **B-Plans Nr. 112 A - Kaarst** umschlossen. **Abb. 1** zeigt die Lage und Abgrenzung der Vorhabensbereiche.

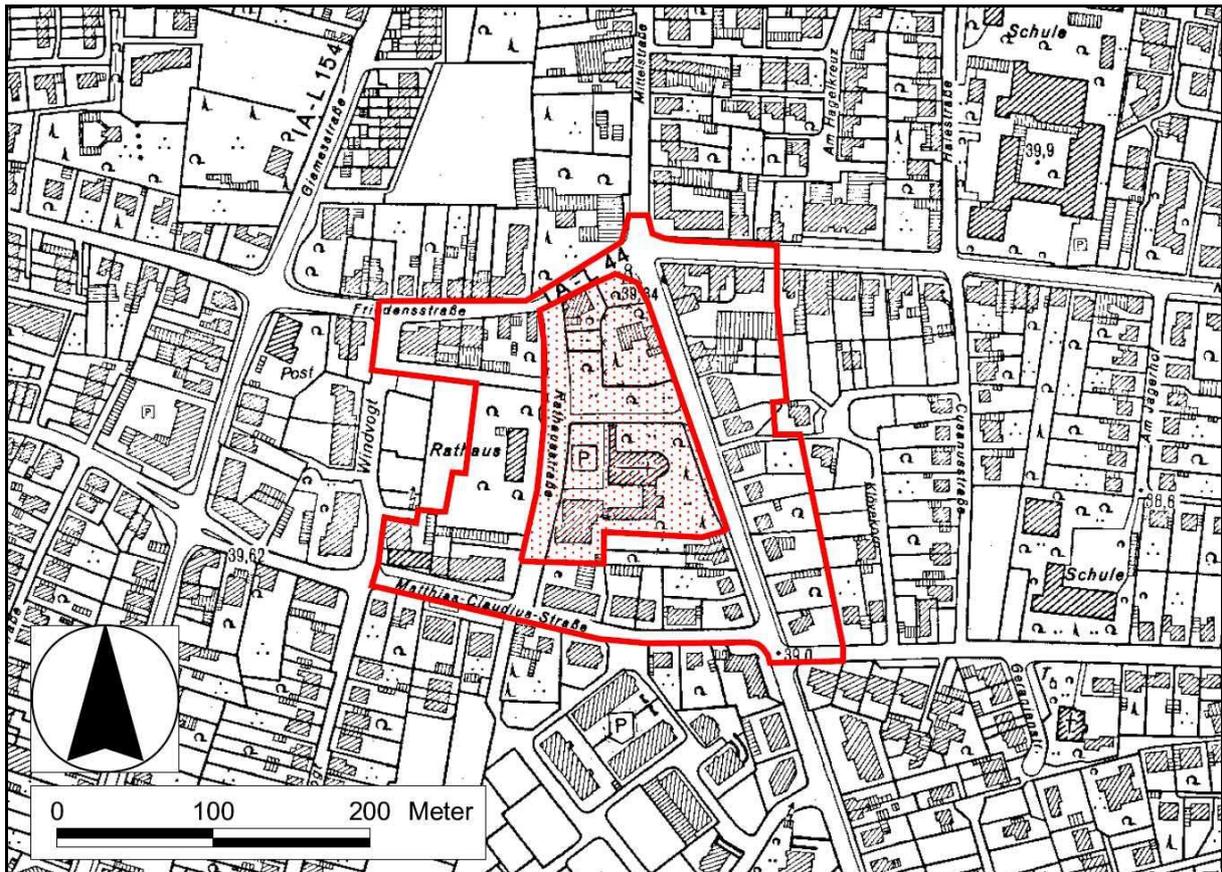


Abb. 1: Abgrenzung der Vorhabensbereiche zu den B-Plänen Nr. 112 A und B - Kaarst „Rathausstraße/Maubisstraße“. Bei der inneren, rot punktiert hinterlegten Fläche handelt es sich um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 B - Kaarst. Bei der ebenfalls rot abgegrenzten äußeren Fläche handelt es sich um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 B - Kaarst – im Folgenden auch als **Vorhabensbereich B** bezeichnet – wird im Osten von der Maubisstraße, im Norden von der Friedensstraße und im Westen von der Rathausstraße begrenzt. Die südliche Abgrenzung bildet die südliche Grenze des Grundstücks der St. Martinuskirche.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A (**Vorhabensbereich A**) wird im Norden durch Friedensstraße und Neusser Straße begrenzt, im Süden durch die Matthias-Claudius-Straße. Die westliche Grenze des Vorhabensbereichs A verläuft überwiegend entlang der Straße „Windvogt“, die östliche Grenze orientiert sich an der Grenze zwischen den Gärten der Wohnbebauung von Maubisstraße und Klövekornstraße.

Aufgrund der Lage im innerstädtischen Bereich wird ein großer Teil vom Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 B - Kaarst durch Gebäude, Straßen sowie versiegelte Plätze gebildet. Im nördlichen Teil umfasst der Vorhabensbereich B aber auch Grünflächen und Gärten. So liegt nördlich der Straße „Kirchplatz“ eine Rasenfläche mit linearem Birkenbestand und wenigen Einzelbäumen. Auch die nördlich an diese Grünfläche angrenzenden Gärten weisen einige kräftigere Bäume auf (v.a. Pyramidenpappeln). An der nördlichen Grenze des Vorhabensbereichs B ist zudem eine kleine Grünanlage um ein Ehrenmal zu finden, in der wenige Linden stocken. Zwei dieser Linden stellen die einzigen Bäume im Vorhabensbereich B dar, die Baumhöhlen aufweisen und somit für Höhlenbrüter und Fledermausarten potenzielle Teillebensräume darstellen. Weitere größere Bäume stocken nur noch im südlichen Teil des Vorhabensbereichs B zwischen der St. Martinuskirche und der Maubisstraße.

Die versiegelten Flächen innerhalb von Vorhabensbereich B werden überwiegend durch die Kirche und die angrenzenden Nebengebäude sowie den zugehörigen Parkplatz gebildet, zudem nimmt die Rathausstraße selbst eine große Fläche ein. An der Friedensstraße, die die nördliche Abgrenzung des Vorhabensbereichs B bildet, sowie an der Maubisstraße, liegen zudem einzelne Wohn- und Geschäftshäuser (Bäckerei) im Vorhabensbereich B.

Die folgenden **Abb. 2** bis **Abb. 5** geben einen Eindruck vom Vorhabensbereich B sowie von den Biotopstrukturen im Wirkraum des Vorhabens.



Abb. 2: Blick in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 B - Kaarst von der Rathausstraße aus in nordöstliche Richtung (Juni 2011). Die St. Martinuskirche und ihr direktes Umfeld stellen einen großen Anteil am Vorhabensbereichs zum B-Plan Nr. 112 B - Kaarst dar.



Abb. 3: Der Vorhabensbereich des B-Plans Nr. 112 B - Kaarst wird durch die Straße „Kirchplatz“ (rechts im Bild) in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Entlang der Straße sowie auf der Grünfläche und in den nördlich liegenden Gärten stockt ein lockerer Baumbestand (Juni 2011).



Abb. 4: Die Maubisstraße stellt die östliche Abgrenzung des Vorhabensbereichs zum B-Plan Nr. 112 B - Kaarst dar. Entlang der Straße wachsen jüngere Laubbölzer, zwischen der St. Martinuskirche und der Maubisstraße stocken auch kräftigere Bäume. Rechts im Bild ist das Gebäude der Bäckerei an der Maubisstraße zu erkennen, die eines der wenigen Gebäude im Vorhabensbereich zum B-Plan Nr. 112 B - Kaarst darstellt (Juni 2011).



Abb. 5: Der nordöstliche Teil des Vorhabensbereichs zum B-Plan Nr. 112 B – Kaarst besteht aus einer öffentlichen Grünanlage um ein Ehrenmal an der Kreuzung Friedensstraße/Maubisstraße. Während der Großteil der Gehölze des Vorhabensbereichs zum B-Plan Nr. 112 B – Kaarst nur Ansätze von Baumhöhlen und somit keine für Höhlenbrüter oder Fledermäuse potenziell geeigneten Sonderstrukturen aufweist, besitzen zwei der hier zu erkennenden Linden Fäulnishöhlen, die als Bruthöhle oder Quartier geeignet sind (Juni 2011).

Auch der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst wird zu einem großen Teil durch Gebäude, Straßen und versiegelte Plätze gebildet. Im Vorhabensbereich A liegen nur im östlichen Teil größere Gartenflächen. Ältere Bäume stocken nur vereinzelt im Vorhabensbereich A, so z.B. in einem Garten im südlichen Vorhabensbereich A. Ein weiterer Baumbestand ist um das Alte Rathaus im westlichen Vorhabensbereich A ausgeprägt. Sonst stocken im Vorhabensbereich A nur wenige Einzelbäume. Gehölze mit Borkenspalten oder Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter und Fledermausarten potenzielle Teillebensräume darstellen können, wurden im Vorhabensbereich A nicht festgestellt.

Die Wohnbebauung im westlichen und südlichen Vorhabensbereich A besteht überwiegend aus Mehrfamilienhäusern mit angeschlossenen Garagen und versiegelten Flächen. Entlang der Maubisstraße und der Neusser Straße im östlichen und nordöstlichen Vorhabensbereich A sind dagegen v.a. Einfamilienhäuser mit angrenzenden Gärten vorzufinden. Auch das Umfeld des Vorhabensbereichs A besteht überwiegend aus Wohn- und Geschäftsbebauung.

Die folgenden **Abb. 6** bis **Abb. 10** geben einen Eindruck vom Vorhabensbereich A sowie von den Biotopstrukturen im Wirkraum des Vorhabens.



Abb. 6: Westlich, südlich und östlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 B – Kaarst grenzt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A – Kaarst an. Östlich der Maubisstraße umfasst dieser überwiegend Wohnbebauung und deren Gärten. Größere Gehölze sind in den Gärten kaum vorzufinden (Juni 2011).



Abb. 7: Auch der südliche Teil des Vorhabensbereichs zum B-Plan Nr. 112 A - Kaarst wird durch Wohnbebauung und kleinere Gärten gebildet (Juni 2011). Die Matthias-Claudius-Straße an der südlichen Grenze dieses Vorhabensbereichs ist Bestandteil des Geltungsbereichs zum B-Plan Nr. 112 A - Kaarst.



Abb. 8: In den Gärten des Vorhabensbereichs zum B-Plan Nr. 112 A – Kaarst stocken nur vereinzelt kräftigere Bäume wie hier an der Kreuzung Matthias-Claudius-Straße/Maubisstraße. Für Höhlenbrüter oder Fledermäuse potenziell geeignete Sonderstrukturen wie Baumhöhlen oder Borkenspalten konnten an den Gehölzen im Vorhabensbereich zum B-Plan Nr. 112 A – Kaarst nicht festgestellt werden (Juni 2011).



Abb. 9: Neben dem Baumbestand der Gärten ist vor allem um das Alte Rathaus an der Rathausstraße ein Gehölzbestand ausgebildet. Hierbei handelt es sich um junge bis mäßig alte Laubhölzer, die noch keine artenschutzrechtlich potenziell bedeutenden Sonderstrukturen aufweisen (Juni 2011).



Abb. 10: Das Umfeld des B-Plans Nr. 112 A – Kaarst wird überwiegend aus Wohn- und Geschäftsbebauung gebildet. Während im südlichen und östlichen Umfeld v.a. Wohnhäuser mit Gärten liegen, dominieren im nördlichen und westlichen Umfeld Mehrfamilienhäuser und Geschäftsbebauung (Juni 2011).

4 Vorgehensweise und Methodik

4.1 Auswahl rechtlich relevanter und zu erfassender Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis Nr. 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die Grundlage des vorliegenden Gutachtens bildet deshalb eine Betrachtung aller FFH-Anhang IV-Arten sowie aller heimischen Vogelarten mit möglichem Vorkommen im Untersuchungsraum.

Aufgrund der Vielzahl im Untersuchungsraum potenziell auftretender Vogelarten ist es sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) aufgeführte Auswahl von Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2005) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Eingrenzung der planungsrelevanten Arten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist es unwahrscheinlich, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen führt, also zu Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art auswirken. Ist dagegen eine gefährdete Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einziges Vorhaben auf die Größe und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung dieser Arten kann aber durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden, weshalb im Folgenden lediglich die planungsrelevanten Arten in einer Einzelartbetrachtung abgehandelt werden.

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MUNLV (2008) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2011) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch landesweit gefährdeten und somit als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören z. B. Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling und Kuckuck, die in der letzten Roten Liste noch auf der Vorwarnliste standen, nun aber als gefährdet gelten (vgl. GRO & WOG 1997, SUDMANN et al. 2011).

Der Vorhabensbereich liegt im Messtischblatt (MTB) 4705 (TK 1:25.000, Willich). Die Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen bilden dem zu Folge die im MTB 4705 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten(-gruppen) (LANUV 2013a).

4.2 Erfassungsmethoden

Für das MTB 4705 werden von der LANUV (2013a) planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sowie Feldhamster, Kreuzkröte und Eremit angegeben. Dem Feldhamster stehen in den Vorhabensbereichen und ihrem näheren Umfeld aber keine potenziellen Lebensräume (Ackerflächen und unmittelbar angrenzende Flächen) zur Verfügung, so ein Vorkommen der Art auszuschließen ist. Für die Kreuzkröte sind auch im weiteren Umfeld der Vorhabensbereiche keine als Laichhabitat geeigneten Gewässer sowie auch keine Landhabitate (Offenlandart) vorhanden. Auch dem Eremit stehen in den Vorhabensbereichen sowie dem näheren Umfeld keine geeigneten Teilhabitate zur Verfügung, da hier keine Bäume mit entsprechend großvolumigen Mulmhöhlen stocken.

Vogel- und Fledermausarten stehen dagegen in den Vorhabensbereichen potenzielle Lebensräume zur Verfügung. Zwischen Ende März und Ende Juli 2011 wurden deshalb Begehungen zur Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen werden im vorliegenden Bericht dargelegt und bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Einschätzung.

- Avifauna: 5 Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni 2011 in Form einer Revierkartierung (vgl. ANDRETTKE et al. 2005, FISCHER et al. 2005). Auf eine nächtliche Erfassung von Eulenvögeln mittels Klangattrappen wurde verzichtet (vgl. BOSCHERT et al. 2005), da den im MTB 4705 nachgewiesenen Eulenarten (vgl. LANUV 2013a) keine geeigneten Brutplätze und Nahrungsräume zur Verfügung stehen (vgl. BAUER et al. 2005).

- Fledermäuse: 3 abendliche und nächtliche Begehungen im Juni und Juli 2011 (Wochenstubezeit, vgl. Dietz et al. 2007) mit Hilfe eines Bat-Detektors (Akustisch-optische Erfassung) nach LIMPENS (1993) und LIMPENS & ROSCHEN (1996). Im Rahmen der Begehungen wurden die potenziellen Quartiere (Höhlenbäume, spaltenreiche Gebäude) zudem zur abendlichen Ausflugszeit auf ausfliegende Tiere überprüft.

Neben den Ergebnissen der aktuell durchgeführten Erfassungen dienen zudem die folgenden Informationssysteme des LANUV als Grundlage für die Bestandsdarstellung der artenschutzrechtlich relevanten Arten:

- „Biotopkataster NRW – Schützenswerte Biotop in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013b),
- „Landschaftsinformationssammlung“ (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013c),

Auf die Abgrenzung des Untersuchungsraums wird in Kap. 5.3 näher eingegangen, da diese von den in Kap. 5.2 beschriebenen Wirkfaktoren abhängig ist.

Durch die Festlegung der Baufenster und der Verkehrsflächen ist es möglich, dass die hier stockenden Gehölze bei Bauvorhaben beeinträchtigt werden. Vorhandene Gebäude könnten im Rahmen des B-Plans betroffen sein, wenn sie umgebaut oder zurückgebaut werden sollen. Im Falle der Umgestaltung der Grünflächen könnten auch hier Gehölze betroffen sein.

Für den **B-Plan Nr. 112 A** - Kaarst liegt derzeit (Februar 2014) noch keine konkrete Bebauungsplanung vor. Eine grafische Darstellung ist deshalb nicht möglich. Da der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst schon überwiegend versiegelte und bebaute Flächen umfasst, ist davon auszugehen, dass der Gebäudebestand im Rahmen des B-Plans überwiegend gesichert werden soll. Dennoch muss auch im Rahmen des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in den Gehölz- und Gebäudebestand möglich sind.

5.2 Wirkfaktoren

Wie in Kap. 5.1 dargestellt, sind neben den anlage- und baubedingten Wirkungen auch betriebsbedingte Wirkfaktoren durch eine spätere Wohn- oder Geschäftsnutzung zu erwarten. In Bezug auf die temporär und dauerhaft auftretenden Auswirkungen sind aber auch die bestehenden Vorbelastungen durch den Wohn- und Geschäftsbetrieb und den Verkehr in der umliegenden Bebauung zu betrachten. Diese sind in Bezug auf akustische und optische Auswirkungen schon jetzt als hoch einzustufen.

5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust

Die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A - Kaarst und Nr. 112 B - Kaarst umfassen Gebäudestrukturen und Gehölzbestände, die für Vogel- und Fledermausarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Höhlenbäume, die für Baumfledermäuse potenzielle Quartiere darstellen, stocken nur im nördlichen Teil des Vorhabensbereichs B. Die Flächeninanspruchnahme könnte durch die Entnahme von Bäumen und Sträuchern oder den Rückbau von Gebäuden zum Lebensraumverlust von Vogelarten und Fledermäusen führen, sollten die Arten bzw. Artengruppen den Vorhabensbereich besiedeln.

Eine zusätzliche baubedingte Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Vorhabensbereiche A und B ist nach derzeitigem Wissensstand nicht vorgesehen.

5.2.2 Stoffeinträge

Durch die Räumung von Vegetation und die Öffnung des Bodens kann es baubedingt zu Stoffemissionen kommen. Vor allem bei langer Trockenheit, aber auch bei starken Niederschlägen während der Bauzeit ist ein Stoffeintrag des Oberbodens in die nähere Umgebung möglich. Da keine Gewässer im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden sind,

sind negative Auswirkungen auf aquatische Organismen auszuschließen. Nährstoffarme Lebensraumtypen, die sensibel auf die zu erwartenden Stoffeinträge reagieren würden, sind im Wirkraum der Vorhaben nicht vorzufinden.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf mobile Artengruppen wie z. B. Vögel oder Fledermäuse können deshalb ausgeschlossen werden, lediglich eine Beeinträchtigung von immobilen Arten bzw. Individuen (z. B. Larven von Wirbellosen an Fraßpflanzen) wäre durch eine starke Staub- oder Stoffemission nicht völlig auszuschließen. Da der Wirkraum der Vorhaben keiner artenschutzrechtlich relevanten Wirbellosenart ein Lebensraumpotenzial bietet (vgl. Kap. 4.2), können vorhabensbedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge auf artenschutzrechtlich relevante Arten somit ausgeschlossen werden.

5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert, obwohl Lärm für einige Arten, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle spielt (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. RECK et al. (2001) haben Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen durch Lärm abgeleitet. Oberhalb dieser Werte wird eine Minderung der Lebensraumeignung angenommen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Dennoch ist auch hier bei einigen Arten anzunehmen, dass Lärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann, insbesondere durch Maskierung. Weiterhin kann Lärm zu Stressreaktionen führen, z.B. zu Verhaltensänderungen oder Auswirkungen auf die Vitalität. Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch sehr unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen. Dabei sind auch die bestehenden akustischen Vorbelastungen im umliegenden Siedlungsraum und die Lage in der Einflugschneise des Flughafens Düsseldorf einzubeziehen, deren zum Teil intensive Störwirkungen für sensibel auf Lärm reagierende Arten relevant sein können.

Vorhabensbedingt sind akustische Auswirkungen vor allem baubedingt und somit temporär zu erwarten. Betriebsbedingt treten durch die möglichen späteren Nutzungen nur mäßig

hohe Lärmemissionen auf, die mit den bestehenden Emissionen in der angrenzenden Wohnbebauung vergleichbar sind.

5.2.4 Optische Effekte

Im Rahmen des Vorhabens treten sowohl temporär (baubedingt) als auch dauerhaft (anlage- und betriebsbedingt) optische Effekte auf. Baubedingt kommt es durch die Bewegungen von Maschinen und Arbeitern zu optischen Auswirkungen auf Tierlebensräume, dauerhaft durch den Rückbau oder die Errichtung von Gebäuden, den späteren Wohn- und Geschäftsbetrieb und den Verkehr auf den im Geltungsbereich der B-Pläne liegenden Straßen.

Von den optischen Wirkungen können potenziell empfindliche Tiere wie Säugetiere und Vögel betroffen sein. Die Fluchtdistanzen gegenüber Menschen werden für einige Singvögel (Kleiber, Weidenmeise, Waldlaubsänger) mit etwa 10-20 m angegeben, für Großvogelarten liegt sie zum Teil jedoch deutlich höher (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Bei wenig sensibel reagierenden Arten kann es insbesondere bei dauerhaften Bewegungen aber auch zu Gewöhnungseffekten kommen.

Auch optische Wirkeffekte stellen somit einen Faktor dar, der zu potenziellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen kann. Wie bei den akustischen Wirkfaktoren sind hierbei ebenfalls die bestehenden Vorbelastungen im umliegenden Siedlungsraum (Wohn- und Geschäftsnutzung, Verkehr) und die Lage in der Einflugschneise des Flughafens Düsseldorf zu beachten.

5.2.5 Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen und beim Rück- und Neubau von Gebäuden und Straßen/Wegen zu Erschütterungen führen, die sich auf Tierarten auswirken könnten. Eine Beeinträchtigung von rechtlich relevanten Arten(-gruppen) ist aber lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, wie z. B. bei in unmittelbar angrenzenden Bäumen brütenden Vogelarten.

5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen oder Teillebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Dies ist z. B. bei

Metapopulationen der Fall, in denen Subpopulationen voneinander getrennt werden, die sich durch durchschnittlich gleiche Zu- und Abwanderung auszeichnen (vgl. KRATOCHWILL & SCHWABE 2001). Werden solche Sub- oder Teilpopulationen getrennt, können durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Verluste in den Folgejahren oft nicht mehr durch zuwandernde Individuen ausgeglichen werden und es ist möglich, dass langfristig alle Teile der Metapopulation aussterben.

Bei der Betrachtung der Verbundfunktionen eines Lebensraums sind darüber hinaus Trittsteineffekte zu beachten, welche z. B. für rastende und durchziehende Tierarten von Bedeutung sind.

Wegen der geringen Flächengröße der Vorhabensbereiche können Barrierewirkungen für hochmobile Arten ausgeschlossen werden, da keine potenziellen Flugwege von Fledermausarten oder Zugschneisen von Vogelarten zerschnitten werden. Auswirkungen auf den Lebensraumverbund könnten dem zu Folge nur entstehen, falls die Vorhabensbereiche für weniger mobile Arten (z.B. Wirbellose) ein Trittsteinbiotop darstellen sollte oder, falls z.B. die im Vorhabensbereich B stockenden Höhlenbäume oder die in beiden Vorhabensbereichen vorhandenen Gebäuden eine essentielle Bedeutung für den Quartierverbund von Fledermausarten darstellen sollten.

5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Eine anlage- oder baubedingte Tötung von Individuen ist nicht auszuschließen, da die Gehölzbestände und Gebäude in den Vorhabensbereichen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Fledermäusen darstellen. Die Inanspruchnahme von Gehölzen und Boden könnte bei einem Vorkommen von nicht flugfähigen Arten zudem zu einer unmittelbaren Gefährdung führen, im Rahmen des vorliegenden Vorhabens ist dies aber auszuschließen, da keine flugunfähigen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich auftreten könnten (vgl. Kap. 4.2).

Eine potenzielle betriebsbedingte Tötung von Individuen wäre nutzungsbedingt nur zu erwarten, wenn der Verkehr im Vorhabensbereich zu Kollisionen mit nicht flugfähigen Arten führt. Da keine flugunfähigen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensbereich potenziell auftreten, sind betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen auszuschließen.

Eine unmittelbare Gefährdung von europäischen Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist dem zu Folge nur baubedingt möglich.

5.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums muss sich an den zu erwartenden Störfaktoren, dem potenziellen Artenspektrum und den bestehenden Vorbelastungen orientieren. Die bestehenden akustischen und optischen Vorbelastungen durch die Verkehrswege und den Betrieb in den Vorhabensbereichen A und B sowie im Bereich der umliegenden Siedlungsbebauung führen aktuell schon zu intensiven Auswirkungen auf die Tierwelt. Deshalb wurde neben dem Vorhabensbereich nur ein 50 m breiter Puffer in den Untersuchungsraum einbezogen, so dass auch mögliche Störwirkungen auf potenziell im Umfeld auftretende Arten in der artenschutzrechtlichen Einschätzung mit betrachtet werden können. Daraus ergibt sich der in der folgenden **Abb. 12** dargestellte Untersuchungsraum zur Erfassung von Vogel- und Fledermausarten.

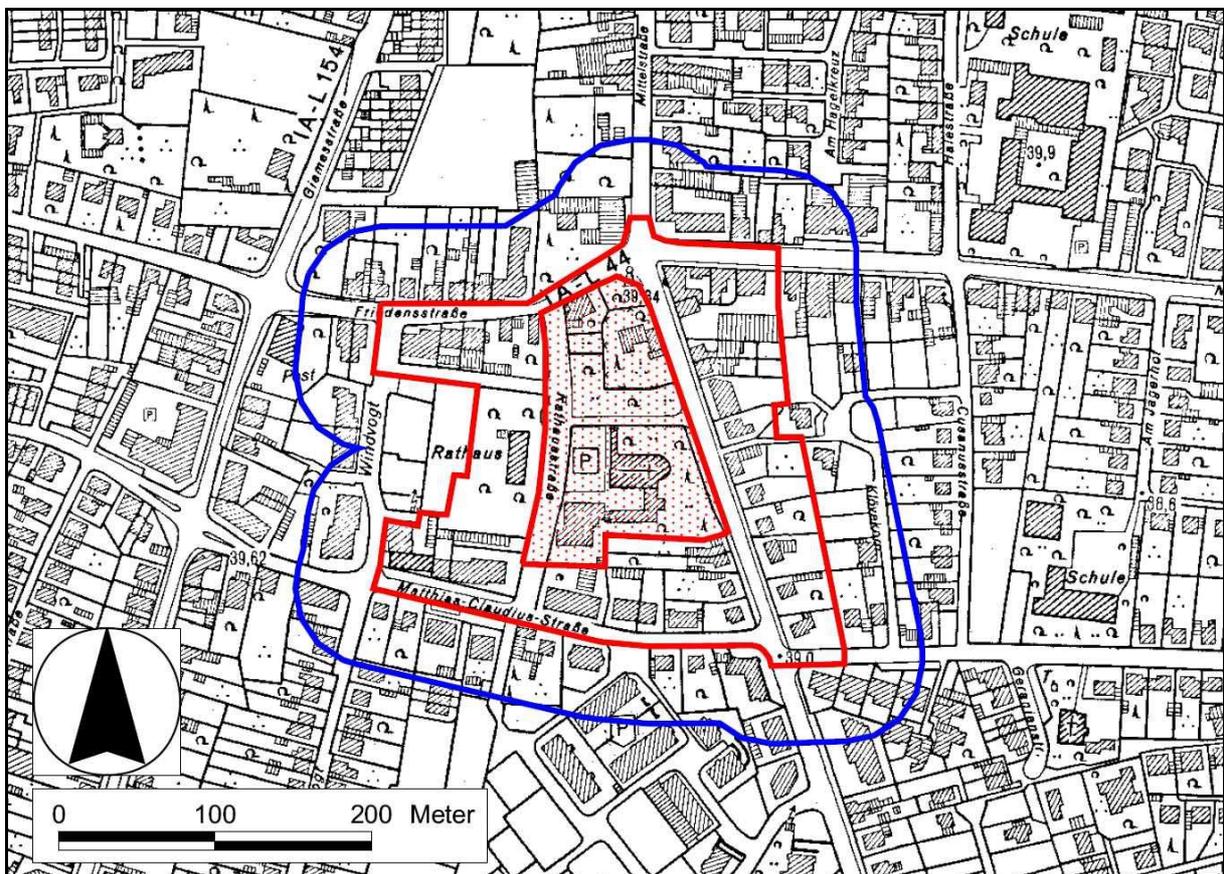


Abb. 12 Lage von Vorhabensbereich B (rot punktiert hinterlegte Fläche) und Vorhabensbereich A (äußere ebenfalls rot abgegrenzte Fläche) sowie Abgrenzung des Untersuchungsraums (blau) zur Erfassung von Vogel- und Fledermausarten.

6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorerfassungen konnten nur zwei Fledermausarten nachgewiesen werden, von denen die Zwergfledermaus die deutlich häufigere Art war. Vom Großen Abendsegler liegt nur ein Einzelnachweis eines Individuums im Transferflug vor, der an der nördlichen Abgrenzung der Vorhabensbereiche in Nähe des Ehrenmals gelang. Auch die Zwergfledermaus tritt nicht als häufige Art auf, die Vorhabensbereiche dienen überwiegend als Flugweg zwischen Teillebensräumen. Nur zwischen dem Alten Rathaus und der Grünanlage nördlich der Straße „Kirchplatz“ konnte ein Nahrungshabitat der Art festgestellt werden, in dem regelmäßig einzelne Tiere jagen.

Weder im Rahmen der Detektorbegehungen noch durch gezielte Ausflugkontrollen konnten Hinweise erbracht werden, die eine Nutzung der Gebäude und der wenigen Höhlenbäume in den Vorhabensbereichen als Quartier anzeigen würden. Dennoch kann eine gelegentliche Nutzung der Gebäude und Höhlenbäume als z. B. Zwischen- oder Männchenquartier nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Wochenstuben oder individuenreichen Quartieren ist aufgrund der Erfassungsergebnisse aber auszuschließen, eine Nutzung als Winterquartier ist innerhalb der Vorhabensbereiche ebenfalls nicht abzusehen. **Tab. 1** zeigt die im Untersuchungsraum auftretenden Arten und ihre Verbreitung.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten sowie Angaben zum Vorkommen. **Status** im Untersuchungsraum (Q = Art mit Quartier im Untersuchungsraum, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, T = Transferflug). **Da die Statureinstufung für beide Vorhabensbereiche gilt, wird nicht zwischen Vorhabensbereich A und B unterschieden.** **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

| Deutscher Name / Wissenschaftl. Name | Status | RL NW | RL NT | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|--------|-------|-------|----------------|---|
| Fledermäuse | | | | | |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | T | R / V | k.A. | §§, Anh. IV | Von der Art liegt nur ein einzelner Nachweis eines Tieres im Transferflug nahe des Ehrenmals (Friedensstraße/Maubisstraße) vor. Quartiere der Art konnten nicht festgestellt werden. Eine gelegentliche Nutzung von 2 Baumhöhlen in den Linden am Ehrenmal ist unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. |

Tab. 1 (Forts.): Im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausarten sowie Angaben zum Vorkommen. **Status** im Untersuchungsraum (Q = Art mit Quartier im Untersuchungsraum, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, T = Transferflug, U = Unregelmäßig auftretende Art, Untersuchungsraum ohne erkennbare Funktion). **Da die Stauseinstufung für beide Vorhabensbereiche gilt, wird nicht zwischen Vorhabensbereich A und B unterschieden. RL NW bzw. RL NT:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

| Deutscher Name / Wissenschaftl. Name | Status | RL NW | RL NT | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|--------|-------|-------|----------------|--|
| Fledermäuse | | | | | |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | J, T | * | k.A | §§, Anh. IV | Die Zwergfledermaus konnte deutlich häufiger als der Große Abendsegler nachgewiesen werden, ist aber dennoch nicht als häufig auftretende Art einzustufen. Sie nutzt die Vorhabensbereiche A und B nur kleinflächig als Nahrungsraum, eine Quartiernutzung durch die Art wurde im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Obwohl sich der Großteil der Gebäude in den Vorhabensbereichen A und B im guten baulichen Zustand befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Gebäudespalten vorhanden sind, die eine Nutzung z.B. als Männchen-, Balz- oder Zwischenquartier zulassen würden. Da keine Hinweise auf eine Quartiernutzung erbracht werden konnten, sind aber Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere auszuschließen. Auch die potenzielle Eignung von 2 Baumhöhlen in Linden am Ehrenmal beschränkt sich auf die mögliche Funktion als Männchen-, Balz- oder Zwischenquartier. |

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Quartieren im Untersuchungsraum vor. Keine der nachgewiesenen Fledermausarten zeigt ein Verhalten, das eine Nutzung von Gebäuden oder Höhlenbäumen indizieren würde. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gebäude in den Vorhabensbereichen A und B sowie 2 Baumhöhlen in Linden am Ehrenmal (Vorhabensbereich B) gelegentlich z.B. als Männchen-, Zwischen- oder Balzquartiere genutzt werden. Diese Strukturen stellen aber nur potenzielle Ruhestätten dar, der Nachweis einer Nutzung konnte nicht erbracht werden.

Die folgende **Abb. 13** fasst die Ergebnisse der Detektor-Erfassungen und Ausflugskontrollen zusammen.

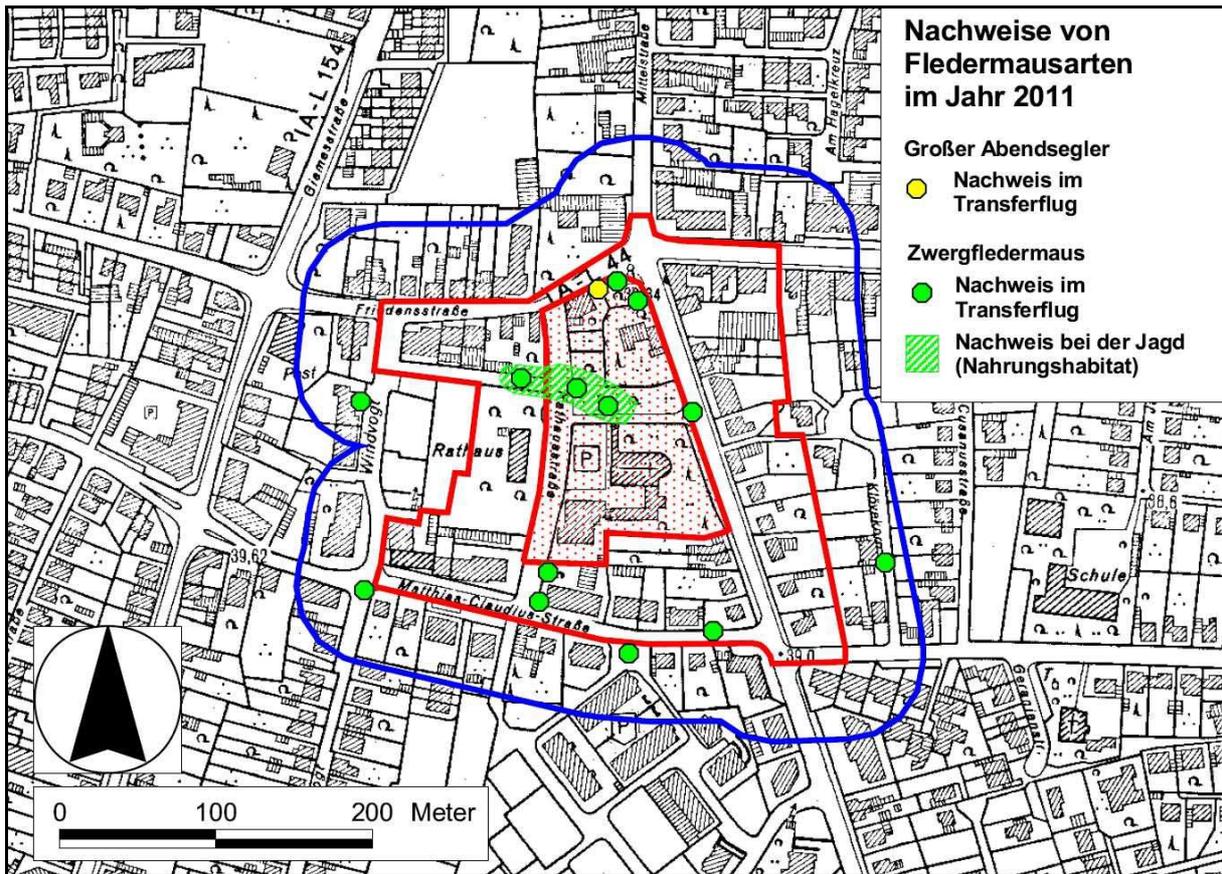


Abb. 13: Nachweise von Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) im Untersuchungsraum und Lage des einzigen festgestellten Nahrungshabitates der Zwergfledermaus. Quartiere von Fledermausarten konnten nicht festgestellt werden.

6.2 Wildlebende Vogelarten

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 21 Arten hier auch brüten. 17 dieser Arten finden auch im Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 112 A - Kaarst Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vorhabensbereich A), nur 13 Arten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 B - Kaarst (Vorhabensbereich B). Weitere 10 Arten treten nur als Nahrungsgast oder Durchzügler auf oder konnten nur beim Überfliegen des Untersuchungsraums festgestellt werden, ohne dass dieser eine Funktion als Teillebensraum für die Arten aufweist.

Die folgende **Tab. 2** zeigt die nachgewiesenen Vogelarten und stellt das Vorkommen und die Funktion des Untersuchungsraums für die jeweilige Art dar.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status A** bzw. **B:** B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B (Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A bzw. B - Kaarst), (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einschätzung (i.d.R. Neozoen), * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

| Deutscher Name Wissenschaftl. Name | Status A | Status B | RL NW | RL NT | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|--|-------------|-------------|----------|----------|----------|---|
| Wildlebende Vogelarten | | | | | | |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | B | B | * | * | § | Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |
| Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | NG | Ü | V | 3 | § | Die Bachstelze konnte in Vorhabensbereich A als Nahrungsgast festgestellt werden, in Vorhabensbereich B gelangen nur Nachweise von Überfliegern. |
| Baumpieper <i>Anthus trivialis</i> | Ü | - | 3 | 3 | § | Der Baumpieper wurde nur über Vorhabensbereich A als Überflieger auf dem Frühjahrszug festgestellt. In Vorhabensbereich B gelangen keine Nachweise. |
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> | B | B | * | * | § | Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen (Gebäudebruten). |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | B | B | * | * | § | Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |
| Dohle <i>Coloeus monedula</i> | B | B | * | * | § | Die Dohle ist ein mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum (Kaminbruten). Zur Nahrungssuche nutzt sie vor allem die Rasenflächen der Grünanlagen im Untersuchungsraum. |
| Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i> | NG | - | * | * | § | Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch in Vorhabensbereich A. In Vorhabensbereich B keine Nachweise. |
| Elster <i>Pica pica</i> | B | B | * | * | § | Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen A und B. |
| Graureiher <i>Ardea cinerea</i> | Ü | - | * | * | § | Der Graureiher wurde nur über Vorhabensbereich A als Überflieger festgestellt. In Vorhabensbereich B gelangen keine Nachweise. |
| Grünling <i>Carduelis chloris</i> | B | B | * | * | § | Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen A und B. |

Tab. 2 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status A** bzw. **B**: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B (Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A bzw. B - Kaarst), (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einschätzung (i.d.R. Neozoen), * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

| Deutscher Name Wissenschaftl. Name | Status A | Status B | RL NW | RL NT | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|--|-------------|-------------|-------|-------|--------|--|
| Wildlebende Vogelarten | | | | | | |
| Haubenmeise <i>Parus cristatus</i> | (B), NG | - | * | * | § | Seltener Brutvogel mit 1 Revier im südlichen Untersuchungsraum. Deshalb nur in Vorhabensbereich A als Nahrungsgast auftretend. |
| Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> | B | NG | * | * | § | Seltener Brutvogel in der Siedlungsbebauung des Vorhabensbereichs A. In Vorhabensbereich B nur als Nahrungsgast auftretend. |
| Haus Sperling <i>Passer domesticus</i> | (B), NG | NG | V | V | § | Seltener Brutvogel in Wohnhäusern des südöstlichen Untersuchungsraums, in den Vorhabensbereichen nur als Nahrungsgast auftretend. |
| Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | B | B | * | * | § | Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |
| Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | NG | - | * | * | § | Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum und auch in Vorhabensbereich A. Brutvorkommen vermutlich im weiteren Umfeld der Vorhabensbereiche. |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | B | B | * | * | § | Mäßig häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen (Gebäudebruten). |
| Mauersegler <i>Apus apus</i> | B | NG | * | * | § | Brutvogel mit wenigen Paaren an der Polizeiwache an der Rathausstraße in Vorhabensbereich A. In beiden Vorhabensbereichen regelmäßiger und zum Teil häufiger Nahrungsgast im Luftraum. |
| Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i> | B | NG | * | * | § | Seltener Brutvogel mit nur 1 Revier in Vorhabensbereich A. In Vorhabensbereich B deshalb als Nahrungsgast auftretend. |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | B | B | * | * | § | Mäßig häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |
| Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | NG | NG | * | * | § | Regelmäßiger aber nicht häufiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Auch die Vorhabensbereiche werden zur Nahrungssuche aufgesucht. |

Tab. 2 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status A** bzw. **B**: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B (Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A bzw. B - Kaarst), (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einschätzung (i.d.R. Neozoen), * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

| Deutscher Name Wissenschaftl. Name | Status A | Status B | RL NW | RL NT | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|----------------|-------------|------------|----------|-------------------|--|
| Wildlebende Vogelarten | | | | | | |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | Ü | - | 3 S | 3 | § | Einmaliger Nachweis eines den Vorhabensbereich A überfliegenden Individuums. In Vorhabensbereich B keine Nachweise. |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | B | B | * | * | § | Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | B | B | * | * | § | Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |
| Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> | Ü | - | R | R | §§, Anh. I | Der Schwarzmilan wurde nur über Vorhabensbereich A als Überflieger auf dem Frühjahrszug festgestellt. In Vorhabensbereich B gelangen keine Nachweise. |
| Star <i>Sturnus vulgaris</i> | (B), NG | NG | V | 3 | § | Seltener Brutvogel mit 1 nachgewiesenen Revierzentrum im nordwestlichen Untersuchungsraum. Innerhalb der Vorhabensbereiche lediglich als Nahrungsgast auftretend. |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | B | NG | * | * | § | Seltener Brutvogel mit 1 Revier im südlichen Teil des Vorhabensbereichs A. In Vorhabensbereich B keine Nachweise. |
| Stockente <i>Anas platyrhynchos</i> | NG | - | * | * | § | Einmaliger Nachweis eines nahrungssuchenden Pärchens im westlichen Vorhabensbereich A. In Vorhabensbereich B gelangen keine Nachweise. |
| Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i> | NG | NG | k.E. | k.E. | § | In Vorhabensbereich A und B regelmäßiger Nahrungsgast. Brutvorkommen konnten aber weder an der St. Martinuskirche noch an anderen Gebäuden im Untersuchungsraum festgestellt werden. |
| Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i> | (B), NG | NG | * | * | § | Seltener Brutvogel mit nur 1 Revier im westlichen Untersuchungsraum. In den Vorhabensbereichen nur als Nahrungsgast auftretend. |
| Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> | B | B | * | * | § | Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |

Tab. 2 (Forts.): Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status A** bzw. **B**: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B (Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A bzw. B - Kaarst), (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.E. = keine Einschätzung (i.d.R. Neozoen), * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

| Deutscher Name Wissenschaftl. Name | Status A | Status B | RL NW | RL NT | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|-------------|-------------|-------|-------|--------|--|
| Wildlebende Vogelarten | | | | | | |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | B | B | * | * | § | Häufiger Brutvogel in den Gehölzbeständen des Untersuchungsraums. Einzelne Brutvorkommen auch in den Vorhabensbereichen. |

Unter den 31 nachgewiesenen Vogelarten sind nur 6 Arten aufgrund ihrer Gefährdung in Nordrhein-Westfalen oder in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ bzw. wegen ihres gesetzlichen Schutzstatus als planungsrelevant zu betrachten (vgl. KIEL 2005 i.V.m. der aktuellen Roten Liste nach SUDMANN et al. 2011).

Baumpieper, Graureiher, Rauchschnalbe und **Schwarzmilan** konnten nur als Überflieger festgestellt werden, eine Funktion als Teillebensraum besitzt der Untersuchungsraum für diese 4 Arten nicht.

Die **Bachstelze** konnte im Untersuchungsraum und auch in Vorhabensbereich A als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat ist für die Art aber nicht zu erkennen.

Unter den festgestellten Brutvogelarten gilt nach KIEL (2005) i.V.m. der aktuellen Roten Liste (SUDMANN et al. 2011) nur der **Star** als planungsrelevant. Die Art konnte im nordwestlichen Untersuchungsraum mit 1 Revier nachgewiesen werden, dass eine Nische in einem Gebäude als Brutplatz nutzt. Der Star ist somit als seltener Brutvogel einzustufen. Innerhalb der Vorhabensbereiche tritt er nur als Nahrungsgast auf. Die Lage des einzigen Revierzentrums der Art zeigt die folgende **Abb. 14**.

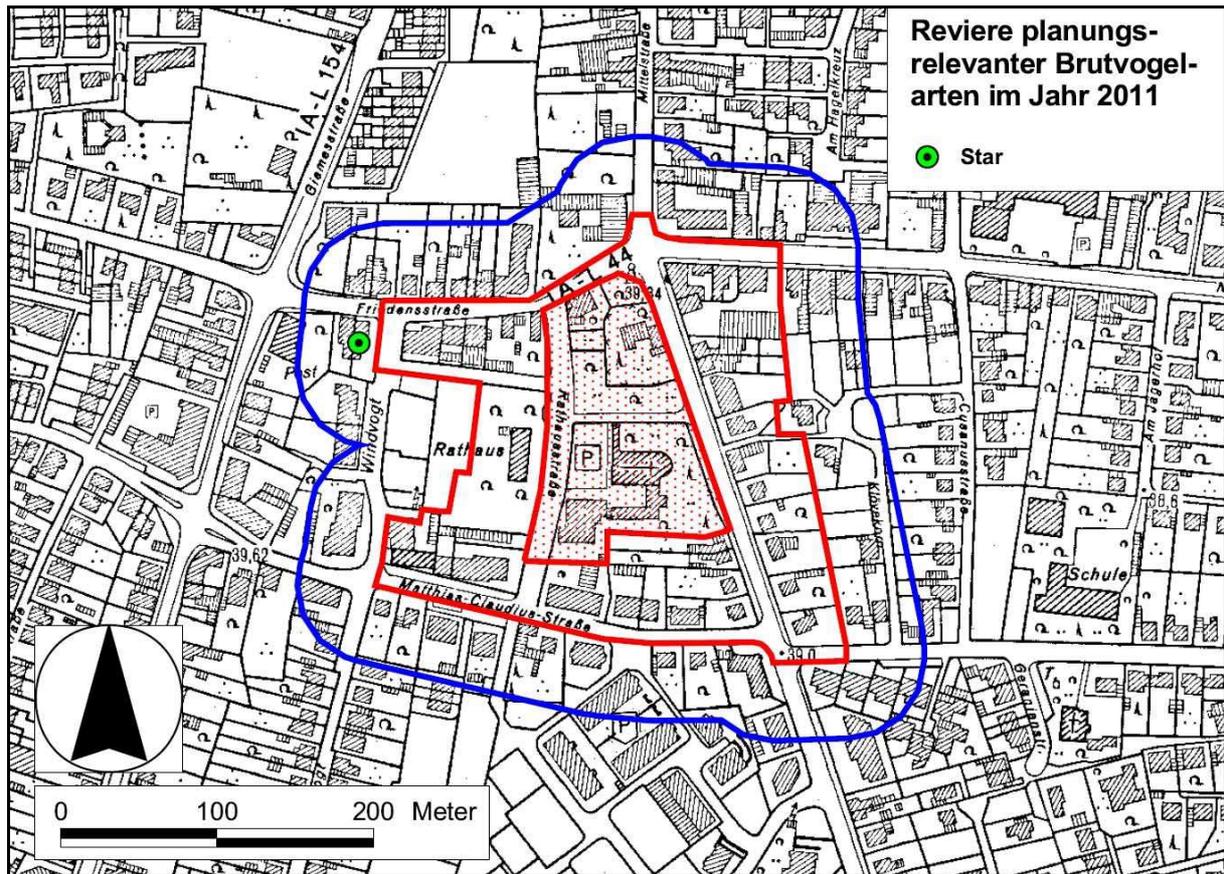


Abb. 14: Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsraum. Als einzige planungsrelevante Brutvogelart konnte der Star festgestellt werden. Die Art brütete im Jahr 2011 mit nur einem Revierpaar in einem Gebäude im nordwestlichen Untersuchungsraum und nutzte die Vorhabensbereiche nur als Nahrungshabitat.

7 Konfliktprognose

Auf Grundlage der Darstellung nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt eine erste Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch die Vorhaben. Dabei werden in Kap. 7.1 zunächst Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder soweit gemindert werden können, dass eine Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In den folgenden Kap. 7.2 bis Kap. 7.5 wird eine Einschätzung zu verbleibenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gegeben und eventuell durchzuführende Maßnahmen werden erläutert.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten soweit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Vorhabensbedingt könnten für die im Untersuchungsraum auftretenden planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind die im Folgenden aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei wird angegeben, im Rahmen welchen B-Plans (**Nr. 112 A - Kaarst** bzw. **Nr. 112 B - Kaarst**) die jeweilige Maßnahme notwendig wird.

- Maßnahme V1: Im Rahmen der Vorhaben kann es zur Entfernung von Gehölzen (Bäume, Gebüsch) und zur Bearbeitung des Oberbodens kommen. Um eine Zerstörung von Nestern und Eiern und somit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden, sind die betroffenen Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit zu entfernen. Die Rodungsarbeiten sollten dem entsprechend zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Die Entfernung des Gebüsch- und Gehölzbestandes ist dabei auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Ist eine Beschränkung auf diesen Zeitraum nicht möglich, kann die Inanspruchnahme der Vegetationsbestände nur nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und nach

vorheriger Kontrolle auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten auch außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Diese Nesterkontrolle wäre durch einen Fachmann (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) durchzuführen. Bei einem Nachweis von aktuell genutzten Nestern heimischer Vogelarten sind die Rodungsmaßnahmen bis zum Ende der Nutzung auszusetzen. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren von Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie verhindert werden kann.

Die Maßnahme **V1** wird für den **B-Plan Nr. 112 A - Kaarst** wie auch für den **B-Plan Nr. 112 B - Kaarst** notwendig.

- Maßnahme **V2**: Eine Nutzung der beiden im Vorhabensbereich B stockenden Höhlenbäume (Linden am Ehrenmal) durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Dennoch kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen gelegentlich ein Quartier von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus darstellen. Die Bebauungsplanung sieht nicht die Entfernung dieser beiden Bäume vor. Sollten die Bäume dennoch entfernt werden müssen, wäre wie folgt vorzugehen:

Da eine Eignung der Höhlenbäume als Brutplatz für höhlenbrütende Vogelarten sowie als Männchen-, Balz- oder Zwischenquartier für Fledermausarten gegeben ist, ist ein Rodungszeitraum außerhalb der Brutzeit zu wählen (vgl. Maßnahme **V1**). Die Bäume sind aufgrund der mangelnden isolierenden Wirkung nicht zur Überwinterung von Fledermäusen geeignet. Deshalb kann die Fällung der beiden Höhlenbäume erst nach der Besiedlung der Winterquartiere, also zwischen dem 1. und 31. Januar erfolgen, so dass ein Vorkommen von Individuen in den Höhlen aufgrund der dann nicht mehr gegebenen Eignung als Quartier weitestgehend auszuschließen ist. Dadurch kann die Gefahr einer Tötung von Fledermäusen erheblich gemindert werden.

Ist eine Beschränkung auf diesen Zeitraum aus Gründen des Baufortschritts nicht möglich, kann die Fällung der Höhlenbäume zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar – also außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten – nur nach einer vorher durchgeführten Kontrolle auf Fledermausbesatz erfolgen. Diese Quartierkontrolle wäre durch einen Fachmann (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) durchzuführen. Können Fledermäuse in den Baumhöhlen nachgewiesen werden, sind die Baumhöhlen mit aufliegenden Lappen zu verschließen, so dass Tiere zwar noch aus den Höhlen gelangen, die Tiere nach dem abendlichen Ausflug aber nicht wieder die Einflugöffnung finden.

Die Maßnahme **V2** wird im Geltungsbereich des **B-Plans Nr. 112 B - Kaarst** nur notwendig, sollte wider Erwarten ein Eingriff in die Höhlenbäume am Ehrenmal erfolgen. Dies ist aktuell nicht zu erwarten.

- **Maßnahme V3:** In den Gebäuden der Vorhabensbereiche A und B brüten einige nicht planungsrelevante Vogelarten (Blau- und Kohlmeise, Dohle, Hausrotschwanz, Mauersegler). Falls Gebäude in den Vorhabensbereichen während der Brutzeit zurück- oder umgebaut werden sollten, könnte der Abbruch/Umbau zur Beeinträchtigung von Nestern und Eiern oder nicht flugfähigen Jungvögeln führen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zahlreichen Gebäude gelegentlich als Quartier der Zwergfledermaus genutzt werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend feststeht, bei welchen Gebäuden es zu baulichen Änderungen oder sogar zum Rückbau kommt und vor allem, wann dies der Fall sein wird, können auf der Ebene der Bebauungspläne keine konkreten Vorgaben erfolgen. Bezüglich des Schutzes von Gebäudebrütern und Gebäudefledermäusen (Zwergfledermaus) muss der gesetzliche Artenschutz somit im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Vor Gebäudeabbrüchen oder -umbauten sollte deshalb eine Kontrollbegehung erfolgen, in deren Rahmen die möglichen Quartiere von Fledermäusen auf eine aktuelle Nutzung überprüft werden. Bei einem geplanten Rück- bzw. Umbau während der Brutzeit sind zudem mögliche Brutvorkommen von Gebäudebrütern zu berücksichtigen. Nachgewiesene Fledermausquartiere und genutzte Niststätten werden durch eine zeitliche Regelung des Rückbaus berücksichtigt. Dadurch kann eine „in Kauf genommene“ Tötung von Tieren und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Durch die Maßnahme **V3** kann eine Zerstörung von Nestern und Eiern sowie eine Tötung nicht flugfähiger Jungvögel verhindert und das Risiko einer Tötung von Fledermäusen erheblich reduziert werden. Die Maßnahme wird hier dargestellt, um in den konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt zu werden.

Die Maßnahme **V3** wird für den **B-Plan Nr. 112 A - Kaarst** wie auch für den **B-Plan Nr. 112 B - Kaarst** notwendig.

- **Maßnahme V4:** Um eine Störung von Vogel- und Fledermausarten zu verhindern, sollten unnötige Schallemissionen vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Zur Minderung der akustischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahmen **V1**, **V2**).

Die Maßnahme **V1** wird für den **B-Plan Nr. 112 A - Kaarst** wie auch für den **B-Plan Nr. 112 B - Kaarst** notwendig.

- **Maßnahme V5:** Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung der Vorhabensbereiche während der Bauzeit sowie während des späteren Betriebes ist zu unterlassen, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogelarten sowie jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören. Die Beleuchtung von Gebäuden sowie eine evtl. notwendige Beleuchtung der Baustellen (v. a. in den Wintermonaten), sollte von oben herab erfolgen und somit möglichst wenig in die umgebenden Gehölzbestände oder in den Himmel abstrahlen. Zur Minderung der optischen Störungen trägt auch die Beschränkung emissionsintensiver Tätigkeiten (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen) auf die Monate außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten bzw. der Hauptaktivitätszeit von Fledermausarten bei (vgl. Maßnahmen **V1**, **V2**).

Die Maßnahme **V1** wird für den **B-Plan Nr. 112 A - Kaarst** wie auch für den **B-Plan Nr. 112 B - Kaarst** notwendig.

Der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein Mustertext zum Artenschutz beigefügt (Anhang I), der in Kopie den jeweiligen Bauträgern zukommt. Dieser ist im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren von Relevanz (vgl. v.a. Maßnahme V3) und dient dazu, die Einhaltung der hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten.

7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

7.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für keine der beiden festgestellten **Fledermausarten** wurde eine Nutzung der Gebäude und Baumhöhlen in den Vorhabensbereichen oder ihrem näheren Umfeld festgestellt. Da die Arten regelmäßig ihre Quartiere wechseln, ist aber nicht auszuschließen, dass die Gebäude und Höhlenbäume zumindest unregelmäßig als Männchen-, Balz- oder Zwischenquartier genutzt werden (potenzielle Ruhestätten). Sollte im Rahmen der Kontrollen von Höhlenbäumen und potenziellen Gebäudequartieren (vgl. Maßnahmen **V2**, **V3**) tatsächlich eine aktuelle Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse nachweisbar sein, wären im Umfeld des Vorhabensbereichs artspezifische und funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern. Um dieser potenziellen Quartiernutzung Rechnung zu tragen, wird die mögliche Betroffenheit der festgestellten Fledermausarten in den Kap. **7.3** bis Kap. **7.5** detailliert betrachtet.

Ein Auftreten weiterer Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund des Lebensraumpotenzials des Untersuchungsraums sowie der Ergebnisse der faunistischen Erfassungen ausgeschlossen werden.

7.2.2 Wildlebende Vogelarten

Von den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten werden nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) in Verbindung mit der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel (SUDMANN et al. 2011) nur 6 Arten als planungsrelevant betrachtet. Alle anderen im Untersuchungsraum auftretenden Vogelarten sind weit verbreitet und häufig. Für diese **nicht planungsrelevanten Vogelarten** liegt kein Verbotstatbestand vor,

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da eine Zerstörung von Eiern und Nestern sowie eine Tötung von flüggen Individuen vorhabensbedingt auszuschließen ist (Vermeidungsmaßnahmen **V1, V2, V3**);
- nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG, da die Arten weit verbreitet und häufig sind, und deshalb populationswirksame und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können und
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da nur einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten in Anspruch genommen werden und diese aufgrund ihrer geringen Ansprüche an ihre Brutplätze auch im nahen Umfeld der Vorhabensbereiche zahlreiche weitere Brutmöglichkeiten finden, was durch die Vorkommen außerhalb der Vorhabensbereiche belegt werden konnte.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für nicht planungsrelevante Vogelarten demnach ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden deshalb nur mögliche Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelarten in einer Art-für-Art-Betrachtung näher überprüft (vgl. **Tab. 3**).

Tab. 3: Artenschutzrechtlich nicht betroffene Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status A** bzw. **B**: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

| Deutscher Name wissenschaftl. Name | Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit |
|--|---|
| Planungsrelevante Vogelarten | |
| <p>Bachstelze <i>Motacilla alba</i></p> <p>Status A: NG Status B: Ü RL NW: V RL NT: 3 Schutz: §</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Nahrungsgast und Überflieger auftritt. Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind zudem aufgrund der Flugfähigkeit auszuschließen. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen kann – wie auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ausgeschlossen werden.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da die Art zwar im Vorhabensbereich als Nahrungsgast auftritt, dieser aber aufgrund seiner geringen Größe keine essentielle Funktion als Teillebensraum besitzen kann. <u>Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Art diese nur im Umfeld des Untersuchungsraums vorfindet. Das Vorhaben führt auch nicht zur Beeinträchtigung essentiell bedeutender Nahrungsräume. <u>Da in den Vorhabensbereichen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Bachstelze zur Verfügung stehen, kann deren Zerstörung oder Beschädigung ausgeschlossen werden. Für die Art tritt demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p> |
| <p>Baumpieper <i>Anthus trivialis</i></p> <p>Status A: Ü Status B: - RL NW: 3 RL NT: 3 Schutz: §</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Überflieger auf dem Durchzug auftritt. Auch Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind auszuschließen, da die Art im Untersuchungsraum keinen geeigneten Teillebensraum vorfindet. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen kann – wie auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ausgeschlossen werden.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da der Baumpieper nur als Überflieger auftritt und die Vorhabensbereiche keine Funktion als Teillebensraum besitzen. <u>Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Art nur als Überflieger auftritt und im Untersuchungsraum keine potenziellen Teillebensräume besitzt. <u>Da in den Vorhabensbereichen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Baumpieper zur Verfügung stehen, kann deren Zerstörung oder Beschädigung ausgeschlossen werden. Für die Art tritt demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p> |

Tab. 3 (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status A** bzw. **B**: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

| Deutscher Name wissenschaftl. Name | Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit |
|--|---|
| Planungsrelevante Vogelarten | |
| <p>Graureiher <i>Ardea cinerea</i></p> <p>Status A: Ü Status B: - RL NW: * RL NT: * Schutz: §</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Überflieger auftritt. Auch Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind auszuschließen, da die Art im Untersuchungsraum keinen geeigneten Teillebensraum vorfindet. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen kann – wie auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ausgeschlossen werden.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da der Graureiher nur als Überflieger auftritt und die Vorhabensbereiche keine Funktion als Teillebensraum besitzen. Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen treten dem zu Folge nicht ein, weshalb für die Art auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da der Graureiher nur als Überflieger auftritt und im Untersuchungsraum keine potenziellen Teillebensräume besitzt. <u>Da in den Vorhabensbereichen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Graureiher zur Verfügung stehen, kann deren Zerstörung oder Beschädigung ausgeschlossen werden. Für die Art tritt demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p> |
| <p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p> <p>Status A: Ü Status B: - RL NW: 3 S RL NT: 3 Schutz: §</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Überflieger auftritt. Auch Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind auszuschließen, da die Art im Untersuchungsraum keinen geeigneten Teillebensraum vorfindet. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen kann – wie auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ausgeschlossen werden.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da die Art nur als Überflieger auftritt und die Vorhabensbereiche keine Funktion als Teillebensraum besitzen. Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Rauchschwalbe nur als Überflieger auftritt und im Untersuchungsraum keine potenziellen Teillebensräume besitzt. <u>Da der Art in den Vorhabensbereichen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, kann deren Zerstörung oder Beschädigung ausgeschlossen werden. Für die Art tritt demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</u></p> |

Tab. 3 (Forts.): Artenschutzrechtlich nicht betroffene Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status A** bzw. **B**: B = Brutvorkommen im Vorhabensbereich A bzw. B, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb der Vorhabensbereiche, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

| Deutscher Name wissenschaftl. Name | Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit |
|---|---|
| Planungsrelevante Vogelarten | |
| <p>Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i></p> <p>Status A: Ü Status B: - RL NW: R RL NT: R Schutz: §§, Anh. I</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Art nur als Überflieger auf dem Zug auftritt. Auch Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind auszuschließen, da die Art im Untersuchungsraum keinen geeigneten Teillebensraum vorfindet. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen kann – wie auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ausgeschlossen werden.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da der Schwarzmilan nur als Überflieger auftritt und die Vorhabensbereiche keine Funktion als Teillebensraum besitzen. <u>Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Art nur als Überflieger auftritt und im Untersuchungsraum keine potenziellen Teillebensräume besitzt. Da dem Schwarzmilan in den Vorhabensbereichen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stehen, kann deren Zerstörung oder Beschädigung ausgeschlossen werden. Für die Art tritt demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</p> |
| <p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p> <p>Status A: (B), NG Status B: NG RL NW: V RL NT: 3 Schutz: §</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Star nur im Umfeld von Vorhabensbereich A als Brutvogel auftritt und in den Vorhabensbereichen selbst nur als Nahrungsgast. Selbst bei einer Brutansiedlung werden direkte Beeinträchtigungen von Individuen im Rahmen von Maßnahme V3 verhindert. Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind zudem aufgrund der Flugfähigkeit auszuschließen. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen kann für den Star – wie auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ausgeschlossen werden.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da der Star die Vorhabensbereiche selbst nur als Nahrungsgast nutzt, der aktuelle Brutplatz nicht unmittelbar am Vorhabensbereich A liegt und, da die Art als Kulturfolger eine sehr geringe Fluchtdistanz aufweist (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), so dass selbst individuenbezogene Störungen weitestgehend auszuschließen sind. <u>Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Art nur außerhalb der Vorhabensbereiche als Brutvogel auftritt und die kleinen Nahrungsflächen der Art innerhalb der Vorhabensbereiche keine essentiellen Teillebensräume darstellen können. Da der Star innerhalb der Vorhabensbereiche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfindet, kann deren Zerstörung oder Beschädigung ausgeschlossen werden. Für die Art tritt demnach kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ein.</p> |

7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Obwohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, könnten für die zwei nachgewiesenen Fledermausarten (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit in Verbindung auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten, da diese Arten in den Vorhabensbereichen geeignete Ruhestätten besitzen (Großer Abendsegler nur in Vorhabensbereich B) und eine zumindest unregelmäßige Nutzung als Quartier nicht auszuschließen ist. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme **V2** würde diese mögliche Funktion als Quartier auf ein aktuelles Vorkommen überprüft, falls im Bereich der Höhlenbäume am Ehrenmal wider Erwarten ein Eingriff notwendig wird. Maßnahme **V3** gibt die Überprüfung von Gebäuden auf aktuellen Fledermausbesatz vor dem Umbau/Abbruch vor, sollten die entsprechenden Gebäude zurückgebaut werden.

Falls im Rahmen der Überprüfungen eine aktuelle Quartiernutzung festgestellt wird, könnten die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **V2** und **V3** zwar die Gefahr einer Tötung von Individuen erheblich senken, so dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einträte. Eine Entnahme der Höhlenbäume oder der Umbau/Abbruch des entsprechenden Gebäudes würde aber zum Verlust von Ruhestätten führen. Dieser mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wäre im Falle einer Fäll- oder Abbruchgenehmigung zu beachten. Ohne weitergehende Maßnahmen könnten diese – derzeit nicht geplanten – Vorhaben für Großen Abendsegler und Zwergfledermaus zu einer artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen.

Tab. 4 zeigt deshalb im Folgenden die möglicherweise eintretenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die beiden nachgewiesenen Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Tab. 4: Artenschutzrechtlich potenziell betroffene Arten mit Gründen zur **Einschätzung der Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum (Q = Art mit Quartier im Untersuchungsraum, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, T = Transferflug, Art mit Leithabitaten im Untersuchungsraum, U = Unregelmäßig auftretende Art, Untersuchungsraum ohne erkennbare Funktion). **Da die Statureinstufung für beide Vorhabensbereiche gilt, wird nicht zwischen Vorhabensbereich A und B unterschieden.** **RL NW** bzw. **RL NT:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

| Deutscher Name wissenschaftl. Name | Einschätzung der Betroffenheit |
|---|---|
| Fledermäuse | |
| <p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p> <p>Status: T RL NW: R / V RL NT: k.A. Schutz: §§, IV</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit und, da die Art hochmobil ist, auszuschließen. Wegen der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V2) ist eine Steigerung des Tötungsrisikos nicht anzunehmen, selbst wenn – wie derzeit nicht geplant – die beiden im Vorhabensbereichs B stockenden Höhlenbäume gefällt werden müssten. <u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen im Rahmen der Fällung der Höhlenbäume ist aufgrund von Maßnahme V2 als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Eine erhebliche Steigerung des Tötungsrisikos – und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ist für den Großen Abendsegler nicht abzusehen.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da die Vorhabensbereiche keine essentielle Bedeutung als Quartier oder Jagdhabitat besitzen und störungsminimierende Maßnahmen durchgeführt werden (V1, V2, V4, V5). Die Art ist zudem nachtaktiv, so dass auch spätere betriebsbedingte Störungen von Individuen auszuschließen sind. <u>Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen des Großen Abendseglers treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Obwohl aktuell keine Nutzung der 2 Höhlenbäume als Quartier festgestellt wurde, stellen die Baumhöhlen am Ehrenmal in Vorhabensbereich B zumindest potenzielle Ruhestätten dar. Eine vorhabensbedingte Zerstörung von Ruhestätten ist somit nicht völlig auszuschließen, sollten im Rahmen der Quartierkontrolle (Maßnahme V2) Individuen der Art nachweisbar sein. <u>Sollten bei einer – derzeit nicht geplanten – Fällung der Höhlenbäume am Ehrenmal im Rahmen von Maßnahme V2 Individuen nachweisbar sein, wäre eine Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten der Art nicht auszuschließen. Für die Art könnte durch die Fällmaßnahmen dem zu Folge ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG eintreten.</u></p> |

Tab. 4 (Forts.): Artenschutzrechtlich potenziell betroffene Arten mit Gründen zur **Einschätzung der Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status** im Untersuchungsraum (Q = Art mit Quartier im Untersuchungsraum, J = Art mit Jagdhabitaten im Untersuchungsraum, T = Transferflug, Art mit Leithabitaten im Untersuchungsraum, U = Unregelmäßig auftretende Art, Untersuchungsraum ohne erkennbare Funktion). **Da die Stauseinstufung für beide Vorhabensbereiche gilt, wird nicht zwischen Vorhabensbereich A und B unterschieden.** **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

| Deutscher Name wissenschaftl. Name | Einschätzung der Betroffenheit |
|--|--|
| Fledermäuse | |
| <p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p> <p>Status: J, T RL NW: * RL NT: k.A. Schutz: §§, IV</p> | <p>- § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG: Kollisionen von Individuen mit Baufahrzeugen oder PKW sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit und, da die Art hochmobil ist, auszuschließen. Wegen der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V2 ist eine Steigerung des Tötungsrisikos nicht anzunehmen, selbst wenn – wie derzeit nicht geplant – die beiden im Vorhabensbereichs B stockenden Höhlenbäume gefällt werden müssten. Da Quartiere der Art v.a. im Gebäudebestand vorkommen könnten, wird durch die Kontrolle auf Individuen der Zwergfledermaus vor dem Umbau/Abbruch von Gebäuden (Maßnahme V3) die Gefahr einer Tötung erheblich gesenkt.</p> <p><u>Eine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen im Rahmen der Fällung der Höhlenbäume ist aufgrund von Maßnahme V2 als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Das durch den Umbau/Abbruch von Gebäuden entstehende Tötungsrisiko wird durch Maßnahme V3 erheblich gesenkt. Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos – und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG – ist für die Zwergfledermaus nicht abzusehen.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Keine erhebliche Störung von Individuen, da die Vorhabensbereiche keine essentielle Bedeutung als Quartier oder Jagdhabitat für die Zwergfledermaus besitzen und störungsminimierende Maßnahmen durchgeführt werden (V1, V2, V4, V5). Die Art ist zudem nachtaktiv, so dass auch betriebsbedingte Störungen von Individuen auszuschließen sind.</p> <p><u>Populationsrelevante und somit erhebliche Störungen der Zwergfledermaus treten dem zu Folge nicht ein, weshalb auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist.</u></p> <p>- § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG: Obwohl aktuell keine Nutzung der 2 Baumhöhlen und der Gebäude als Quartier festgestellt wurde, stellen die Baumhöhlen und Gebäudespalten zumindest potenzielle Ruhestätten dar. Eine vorhabensbedingte Zerstörung von Ruhestätten ist somit nicht völlig auszuschließen, sollten im Rahmen der Quartierkontrolle (Maßnahme V2) Individuen der Art nachweisbar sein. Auch im Rahmen der Quartierkontrolle vor dem Umbau/Abbruch von Gebäuden (Maßnahme V3) könnte eine aktuelle Nutzung als Ruhestätte nachgewiesen werden, wodurch es beim Umbau/Abbruch zum Verlust von Ruhestätten kommen könnte.</p> <p><u>Sollten bei einer – derzeit nicht geplanten – Fällung der Höhlenbäume am Ehrenmal oder bei einem Umbau/Abbruch von Gebäuden im Rahmen der Maßnahmen V2 und V3 Individuen nachweisbar sein, wäre eine Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten der Art nicht auszuschließen. Für die Zwergfledermaus könnten durch die Fällmaßnahmen wie auch Abbrucharbeiten dem zu Folge ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG eintreten.</u></p> |

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus zwar ausgeschlossen werden, es werden aber potenzielle Ruhestätten beansprucht, deren Nutzung im Rahmen der Maßnahmen **V2** und **V3** zu überprüfen ist. Sollte bei diesen Quartierkontrollen eine tatsächliche Nutzung nachgewiesen werden, wären vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen, um die Funktion der Quartiere zu kompensieren. Kap. 7.4 widmet sich den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Ausgleichsplanung.

Da für diese beiden Fledermausarten neben den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitere Maßnahmen notwendig werden, erfolgt eine Betrachtung dieser Arten auch in den artenschutzrechtlichen Protokollbögen nach MUNLV (2010) im Anhang II dieser artenschutzrechtlichen Prüfung.

7.4 Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung

Funktionserhaltende Maßnahmen – so genannte „CEF-Maßnahmen“ – dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Im Geltungsbereich der B-Pläne Nr. 112 A und B - Kaarst ist das Vorkommen von Ruhestätten von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus möglich. Wird der Nachweis einer Quartiernutzung im Rahmen einer Fäll-, Abbruch- oder Baugenehmigung erbracht, wären für die festgestellten Fledermausarten über die in Kap. 7.1 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitere Maßnahmen durchzuführen.

Da nach aktuellem Stand die Höhlenbäume erhalten werden sollen und keine konkrete Vorstellung besteht, welche Gebäude evtl. wann zurück- oder umgebaut werden, können die Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen hier nur grob umrissen werden und sind auf Ebene der Fäll-, Bau- oder Abbruchgenehmigung nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu konkretisieren.

Die im Folgenden beschriebenen funktionserhaltenden Maßnahmen **CEF1** und **CEF2** sind geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und damit in Verbindung auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, falls es zu Eingriffen in die Höhlenbäume oder den Gebäudebestand der Vorhabensbereiche kommt und falls im Rahmen der Maßnahmen **V2** und **V3** eine aktuelle Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse nachgewiesen wird:

- **Maßnahme CEF1:** Falls die beiden Höhlenbäume am Ehrenmal gefällt werden müssten und im Rahmen von Maßnahme **V2** eine aktuelle Nutzung nachgewiesen würde, wäre eine Kompensation des Verlustes der Ruhestätten von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus (Höhlenbäume im Vorhabensbereich B) notwendig. Dazu sollten im Umfeld des Vorhabensbereichs B künstliche Fledermausquartiere installiert werden. Da keine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse nachgewiesen wurde, wird eine 3-fache Kompensation der Baumhöhlen als ausreichend erachtet, um die potenziellen Quartiere ausgleichen zu können. Dem zu Folge müssten für die 2 Höhlenbäume mit jeweils einer als Quartier geeigneten Baumhöhle insgesamt 6 künstliche Quartiere an zwei Standorten installiert werden.

Die im Folgenden aufgeführten Quartiertypen wären im Fall der Entnahme der Höhlenbäume und bei nachgewiesener Quartiernutzung zu empfehlen, da deren Kombination geeignet ist, den Verlust der potenziellen Quartiere kompensieren zu können. Die Angabe der Quartiertypen richtet sich dabei nach Fledermauskästen der Fa. *Schwegler* (Schorndorf), selbstverständlich können auch funktionsgleiche Kastentypen anderer Hersteller verwendet. Zur Kompensation der beiden **Baumhöhlen** wären die folgenden Quartiertypen bzw. Höhlenkästen zu verwenden:

- **Fledermaushöhle 2FN speziell (Best.-Nr. 00136/8): 4 Stück, 2 Kästen pro Standort und**
- **Fledermausflachkasten 1FF (Best.-Nr. 00139/9): 2 Stück, 1 Kasten pro Standort.**

Die Anbringung der künstlichen Quartiere sollte unter Anlage eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Faunistik) erfolgen. Durch die Installation von 6 neuen künstlichen Fledermausquartieren an zwei Standorten vor der Inanspruchnahme der Bäume oder bis spätestens zum 31. März, da keine Eignung der Höhlenbäume als Winterquartier gegeben ist, kann die potenzielle Betroffenheit der wenigen Einzelquartiere mehr als kompensiert werden, falls eine Fällung der Höhlenbäume wider Erwarten notwendig wird.

- **Maßnahme CEF2:** In den Vorhabensbereichen A und B könnte es im Rahmen eines Um- oder Rückbaus von Gebäuden zur Inanspruchnahme von potenziellen Quartieren der Zwergfledermaus kommen. Da derzeit noch keine genaue Vorstellung besteht, welche Gebäude wann betroffen sein werden, kann eine evtl. notwendige Kompensation von Spaltquartieren nur im Rahmen der Abbruchgenehmigung erfolgen. Ein erforderliches Kontrollinstrument ist durch die vorgegebene Begehung von Gebäuden vor dem Abbruch oder größeren baulichen Veränderungen gegeben (Maßnahme **V3** in Kap. 7.1).

Im Rahmen dieser Kontrollbegehungen auf Vorkommen von Fledermäusen ist vorzugeben, in welchem Umfang funktionserhaltende Maßnahmen wie die Installation von künstlichen Quartieren am Gebäude- oder Baumbestand durchzuführen sind, falls

Quartiere in vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden nachgewiesen werden. Umfang und Lage der funktionserhaltenden Maßnahmen sind dabei mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Auswahl und Anbringung von künstlichen Quartieren sollte unter Anlage eines Fachmanns erfolgen (Biologe, Schwerpunkt Faunistik). Durch die Installation von künstlichen Fledermausquartieren vor der Inanspruchnahme von Gebäuden mit Fledermausquartieren kann die potenzielle Betroffenheit der wenigen potenziellen Einzelquartiere mehr als kompensiert werden, falls der Um- oder Rückbau solcher Gebäude notwendig wird.

7.5 Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Durchführung der Maßnahmen **CEF1** und **CEF2** soll für die potenziell betroffenen Fledermausarten bei einem tatsächlichen Quartiernachweis zum Erhalt der ökologischen Funktion von potenziellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führen. **Tab. 5** zeigt die vorhabensbedingt potenziell betroffenen Arten und, ob die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.

Tab. 5: Artenschutzrechtlich potenziell betroffene Arten und Einschätzung zum **Erhalt der ökologischen Funktion** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppeltennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. **EZ**: Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (kontinentale Region) nach LANUV (2013a, b): G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↓ = abnehmender Bestandstrend, unbek. = unbekannter Bestandstrend.

| Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i> | Erhalt der ökologischen Funktion |
|--|--|
| Fledermäuse | |
| Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> RL NW: R / V RL NT: k.A. Schutz: §§, IV EZ: G | Für den Großen Abendsegler könnte es nur durch die Beanspruchung von 2 Höhlenbäumen zu einer Zerstörung von Ruhestätten kommen, auch wenn keine Quartiernutzung im Untersuchungsraum festgestellt wurde. Sollten die beiden Höhlenbäume am Ehrenmal in Vorhabensbereich B wider Erwarten vorhabensbedingt gefällt werden müssen und es wird im Rahmen der Quartierkontrolle (Maßnahme V2) eine aktuelle Nutzung nachgewiesen, kann die Funktion der beiden Baumhöhlen als Ruhestätten durch die Installation von künstlichen Quartierzentren im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs B und somit in Nähe zu den bestehenden potenziellen Ruhestätten ausgeglichen werden (Maßnahme CEF1). Somit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung soweit wie möglich vermieden wird (Maßnahme V2), für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden. |

Tab. 5 (Forts.): Artenschutzrechtlich potenziell betroffene Arten und Einschätzung zum **Erhalt der ökologischen Funktion** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. **RL NW** bzw. **RL NT**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ nach MEINIG et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe. Bei Doppelnennung Angabe zur Gefährdung von reproduzierenden bzw. ziehenden Tieren. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. **EZ**: Erhaltungszustand der Art in Nordrhein-Westfalen (kontinentale Region) nach LANUV (2013a, b): G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↓ = abnehmender Bestandstrend, unbek. = unbekannter Bestandstrend.

| Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i> | Erhalt der ökologischen Funktion |
|---|--|
| Fledermäuse | |
| <p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p> <p>RL NW: * RL NT: k.A. Schutz: §§, IV EZ: G</p> | <p>Für die Zwergfledermaus könnte es durch die Beanspruchung von 2 Höhlenbäumen, v.a. aber durch mögliche Um- und Rückbauten von Gebäuden in den Vorhabensbereichen A und B zu einer Zerstörung von Ruhestätten kommen, auch wenn keine Quartiernutzung im Untersuchungsraum festgestellt wurde. Sollten die beiden Höhlenbäume am Ehrenmal in Vorhabensbereich B wider Erwarten vorhabensbedingt gefällt werden müssen und es wird im Rahmen der Quartierkontrolle (Maßnahme V2) eine aktuelle Nutzung nachgewiesen, kann die Funktion der beiden Baumhöhlen als Ruhestätten durch die Installation von künstlichen Quartierzentren im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs B und somit in Nähe zu den bestehenden potenziellen Ruhestätten ausgeglichen werden (Maßnahme CEF1). Durch die Kontrolle von Gebäuden vor dem Abbruch bzw. vor größeren Umbaumaßnahmen (Maßnahme V3) kann vor Eingriffen in den Gebäudebestand erfasst werden, ob vorhabensbedingt betroffene Gebäude Fledermausvorkommen aufweisen und entsprechende Ersatzquartiere würden so vor der Beeinträchtigung von Quartieren bereitgestellt werden (Maßnahme CEF2). Somit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen potenziellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.</p> <p>Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung soweit wie möglich vermieden wird (Maßnahmen V2, V3), für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.</p> |

Tab. 5 zeigt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die beiden im Untersuchungsraum auftretenden Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt es deshalb für keine Art zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und damit in Verbindung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten anderer Tiergruppen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist bei Durchführung der in dieser artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8 Zusammenfassung und Fazit

Mit den Bebauungsplänen Nr. 112 A und Nr. 112 B "Rathausstraße / Maubisstraße" soll das funktionale Zentrum der Altgemeinde Kaarst städtebaulich neu geordnet und gestaltet werden. Neben der Sicherung vorhandener Strukturen sollen ergänzende bauliche, verkehrliche und grüngestalterische Maßnahmen die Zukunftsfähigkeit dieses Stadtquartiers stärken und absichern. Eine konkrete Planung liegt aber vor allem für den B-Plan Nr. 112 A - Kaarst noch nicht vor, während für den B-Plan Nr. 112 B - Kaarst ein Rechtsplanentwurf besteht. Obwohl die Geltungsbereiche beider B-Pläne im innerstädtischen Bereich von Kaarst liegen und überwiegend versiegelte Flächen aufweisen, war nicht auszuschließen, dass das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Arten führt. Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch die Stadt Kaarst beauftragt, die entstehenden Konflikte abzuschätzen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse werden in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial abschätzen zu können, wurden in einem Untersuchungsraum, der neben den Vorhabensbereichen (Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A und Nr. 112 B – Kaarst) einen 50 m breiten Puffer um diese einschließt, zwischen Ende März und Juli 2011 faunistische Erhebungen durchgeführt. Dabei konnten im Untersuchungsraum zwei Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und 31 europäische Vogelarten nachgewiesen werden. Während mit Großem Abendsegler und Zwergfledermaus beide nachgewiesenen Fledermausarten als planungsrelevant zu betrachten sind, gelten nur sechs Vogelarten wegen ihrer landesweiten oder regionalen Gefährdung oder ihres Schutzstatus als planungsrelevant (Bachstelze, Baumpieper, Graureiher, Rauchschnalbe, Schwarzmilan und Star). Nur die Zwergfledermaus tritt regelmäßig bei der Jagd und/oder bei Transferflügen im Untersuchungsraum auf, der Große Abendsegler ist nur eine unregelmäßig auftretende Art. Für ihn stellen die zwei Baumhöhlen in Linden am Ehrenmal potenzielle Ruhestätten dar, auch wenn keine Quartiernutzung festgestellt werden konnte. Auch für die Zwergfledermaus liegen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung im Untersuchungsraum vor, wenn auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gebäude in beiden Vorhabensbereichen sowie die Höhlenbäume am Ehrenmal zumindest gelegentlich als Balz-, Männchen- oder Zwischenquartier genutzt werden. Baumpieper, Graureiher, Rauchschnalbe und Schwarzmilan treten ausschließlich als Überflieger auf. Die Bachstelze ist Nahrungsgast im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 112 A - Kaarst und wurde sonst als Überflieger festgestellt. Die einzige festgestellte planungsrelevante Brutvogelart ist der Star, der mit 1 Revierzentrum im näheren westlichen

Umfeld des Geltungsbereichs zum B-Plans Nr. 112 A – Kaarst auftritt. Innerhalb der Vorhabensbereiche tritt der Star nur als Nahrungsgast auf.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für Fledermaus- und Vogelarten – auch häufige Arten – zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Rodungs- und Räumzeitraum von Gehölzbeständen oder alternativ Kontrollen auf Vorkommen vor der Beanspruchung, Kontrolle von Gebäuden vor dem Um- und Rückbau, Verminderung von akustischen und optischen Emissionen) dargestellt. Auch bei Durchführung dieser Maßnahmen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der beiden Fledermausarten aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da bei den Kontrollen von Höhlenbäumen oder Gebäuden aktuell genutzte Fledermausquartiere nachgewiesen werden könnten. Für diese Arten müssten bei einem Quartiernachweis vorgezogen funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden, deren Quantifizierung und Lage aber erst auf Ebene der Fällgenehmigung oder Abbruchgenehmigung vorgegeben werden kann. Um den Verlust von Ruhestätten zu kompensieren, wären bei Bedarf im Umfeld der Vorhabensbereiche künstliche Quartiere für Fledermausarten zu installieren.

Aufgrund der bei Notwendigkeit durchzuführenden funktionserhaltenden Maßnahmen bleiben die ökologischen Funktionen der potenziellen Ruhestätten auch für diese beiden Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten. Die Vorhaben sind somit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 07.08.2014



(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns)

9 Literatur und weitere Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BOSCHERT, M., SCHWARZ, J. & P. SÜDBECK (2005): Einsatz von Klangattrappen. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 80-87.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRO (GESELLSCHAFT RHEINISCHER ORNITHOLOGEN) & WOG (WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 33, Heft 2: 69-116.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. – Natur und Recht 32: 538-543.
- KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. – Ulmer, Stuttgart-Hohenheim: 756 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4705>), Stand: 10.02.2014.

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 10.02.2014.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Stand: 10.02.2014.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung - Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6(1): 52-60.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S. + Anh.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.

Weitere Angaben durch:

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Leibnizstr. 10

45659 Recklinghausen

Anhang I – Mustertext „Hinweis in der Baugenehmigung“

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Anhang II – Prüfprotokolle nach MUNLV

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MUNLV (2010) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten werden in einer Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 7.2 detailliert erläutert. Dabei wird deutlich, dass die in Kap. 7.1 festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Betroffenheit der meisten im Untersuchungsraum auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindern. Artspezifische Maßnahmen wären nur bei einer Beanspruchung von Höhlenbäumen oder Gebäuden mit nachgewiesenen Fledermausquartieren von zwei Fledermausarten notwendig:

- **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*),
- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*).

Für diese zwei Arten erfolgt im Anhang II eine zusammenfassende Darstellung in den Prüfprotokollen nach MUNLV (2010). Die bundesweite Rote Liste-Einstufung richtet sich dabei nach MEINIG et al. (2009).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungspläne Nrn. 112 A und 112 B - Kaarst der Stadt Kaarst

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kaarst Antragstellung (Datum): 2014

- Die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 112 A und Nr. 112 B - Kaarst liegen im innerstädtischen Bereich und weisen einen hohen Anteil bereits durch Gebäude oder Verkehrsflächen versiegelter Flächen auf. In Grünanlagen und Gärten stocken Baumgruppen und Einzelbäume und vereinzelt auch kräftigere Bäume (Kap. 3).
- Der B-Plan Nr. 112 B - Kaarst umfasst überwiegend die Sicherung des Gebäudebestandes, zudem sind einzelne Neubauten geplant, mit denen auch Rückbauten von Gebäuden möglich sind. Für den B-Plan Nr. 112 A - Kaarst liegt derzeit noch kein konkreter Entwurf vor (vgl. Kap. 5.1).
- Neben dem direkten Lebensraumverlust (vorhabensbedingte Entnahme von Bäumen - darunter 2 Höhlenbäume - und gebüschartigem Unterwuchs, Umlagerung von Boden, Abbruch oder Umbau von bestehenden Gebäuden) sind direkte Beeinträchtigungen von Individuen sowie akustische und optische Störwirkungen als relevante Wirkfaktoren anzusehen (vgl. Kap. 5.2).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wird in einer Art-für-Art-Betrachtung in den Kap. 7.2 bis 7.5 analysiert. Folgende nicht planungsrelevante Vogelarten werden in Kap. 7.2 nur summarisch betrachtet und werden hier im Einzelnen aufgeführt:

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Eichelhäher, Elster, Grünling, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|--|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen R / V | Messtischblatt 4705 |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>- Sehr seltene Fledermausart im Untersuchungsraum mit nur 1 Nachweis an der Grenze der beiden Vorhabensbereiche A und B festgestellt. Es liegen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Baumhöhlen am Ehrenmal vor. Eine gelegentliche Nutzung der beiden Höhlenbäume als Ruhestätte kann aber nicht ausgeschlossen werden, auch wenn diese sehr unwahrscheinlich ist. Eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte ist aufgrund der Erfassungsergebnisse auszuschließen (Kap. 6.1).</p> <p>- Potenzielle Betroffenheit durch den vorhabensbedingten Verlust von zwei Höhlenbäumen und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von in den Quartieren potenziell vorkommenden Individuen (falls es entgegen der aktuellen Planung zur Beanspruchung der Höhlenbäume kommen sollte) sowie durch baubedingte akustische und optische Störwirkungen. Deshalb sind Verluste von Teillebensräumen, Störungen von Individuen sowie auch direkte Beeinträchtigungen (z.B. Tötungen) möglich (Kap. 7.3).</p> | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | |
| <p>- Maßnahme V1: Zeitraum für Fällung und Räumung, Maßnahme dient v.a. zur Verringerung von Störwirkungen</p> <p>- Maßnahme V2: Zeitraum der Fällung von Höhlenbäumen bzw. Besatzkontrolle, die Maßnahme dient der Verringerung der Tötungsgefahr</p> <p>- Maßnahmen V4 und V5: Allgemeine Maßnahmen zur Verminderung akustischer und optischer Störwirkungen</p> <p>Nur, falls im Rahmen von Maßnahme V2 eine tatsächliche Besiedlung der Höhlenbäume durch die Art festgestellt werden sollte:</p> <p>- Maßnahme CEF1: Kompensation potenzieller Fledermausquartiere, dabei werden 2 Quartierzentren mit jeweils 3 künstlichen Fledermausquartieren angelegt (3-fache Überkompensation), falls die Höhlenbäume entgegen der aktuellen Planung gefällt werden müssten</p> | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | |
| <p>Für den Großen Abendsegler könnte es nur durch die Beanspruchung von 2 Höhlenbäumen zu einer Zerstörung von Ruhestätten kommen, auch wenn keine Quartiernutzung im Untersuchungsraum festgestellt wurde. Sollten die beiden Höhlenbäume am Ehrenmal in Vorhabensbereich B wider Erwarten vorhabensbedingt gefällt werden müssen und wird eine Quartiernutzung durch Maßnahme V2 festgestellt, kann die Funktion der beiden Baumhöhlen als potenzielle Ruhestätten aber durch die Installation von künstlichen Quartierzentren im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs B und somit in Nähe zu den bestehenden potenziellen Ruhestätten ausgeglichen werden (Maßnahme CEF1). Somit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der betroffenen potenziellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit in Zusammenhang auch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann deshalb, und weil eine Tötung soweit wie möglich vermieden wird (Maßnahme V2), für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden.</p> | | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!) | | |
|---|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen * | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4705</div> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend | | |

rot